

I. Nachtrag

zum

Handbuch und Repertorium

für

Sächsische Staats-Eisenbahn-Beamte.

Bis Ende August 1878.

Gratis-Lieferung zur ersten Auflage.



Druck von J. C. F. Pickenhahn u. Sohn in Chemnitz.

I. Jahrgang

Verzeichniß der Bücher

Sächsische Staats-Bibliothek

in Dresden

Verlag von C. Neumann, Neudamm



- 2 **Achträdriqe Wagen** mit beweglichen Achsen zc. Anstatt der Worte: „dürfen nur in Güter- oder gemischten Zügen laufen“ ist zu setzen: können auch in Personenzüge eingestellt werden. B. D. J. Ch. 25. Aug. 1868. 5359.
R. G. D. 22. Juli 1878. 13175 D.
B. D. J. Ch. 3. Aug. 1878. 6038.
- 7 Auf zweiter Zeile nach dem Worte: „rapportiren“ ist zuzusetzen: Recommandirte Briefe nach Cöln zc. über Cöln-Mündener Bahn sind mit Kartirung zu verschicken, weil genannte Bahn keine Empfangsbescheinigung ertheilt. B. B. 8. Aug. 1878. XVIh.
- 7 Zwischen
Beschneite Wagen zc. und
Bestellung zc. einzustellen:
Besetzung der Militairzüge mit
Bremfern, siehe Militairzüge sub III.
- 25 Zwischen
Militair-Extrazüge zc. und
Mitnahme von Dienstgeldern zc.
einzustellen:
Militairzüge und deren Besetzung mit Bremfern, siehe daselbst sub III.
- 32 **Signalleine** ist unter Beihilfe zc. zuzusetzen: Siehe auch Zugseile.
- 34 **Vierachsige Wagen** mit beweglichen Achsen zc. zu streichen: „dürfen nur in Güter oder gemischte Züge eingestellt werden“, zuzusetzen: siehe achträdriqe Wagen. B. D. J. Ch. 25. Aug. 1868. 5359.
- 36 **Wagen mit vier Achsen** zc. zu streichen: „dürfen nur in Güterzüge zc.“ zuzusetzen: siehe achträdriqe Wagen.
- 38 **Zugsführer** haben den jedesmaligen Gebrauch ihrer Packmeisterwagenwinde zc. wird hinfällig durch Wegfall der Winde.
- 40 **Zugseile** hat bis über den letzten Wagen zc. zuzusetzen: Da die Fahrt der Locomotive mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen gestattet ist, so bedarf es einer besonderen Vorrichtung zur

- Verbindung der Zugseile mit der Dampfpeife nicht. Es genügt für diese Fälle, die Zugseile am ersten Bremswagen zu befestigen.
- 44 **Beamte haben bei Freifahrtsgesuchen** für Angehörige zc. nach den Worten: „andere Kinder betroffen hatten“ ist zuzusetzen: Freifahrtsgesuche von pensionirten Beamten, sowie von Beamtenwittwen und deren Kindern sind an die Königliche General-Direction zu verweisen, da solche nur in Ausnahmefällen bei dringlichen Veranlassungen gestattet werden sollen. B. D. S. Eb. 3. Aug. 1878. 6181.
- 45 **Beförderung von Militairpersonen** zc. Anstatt des Satzes: Die Stationen und Haltestellen haben ebenfalls zc. ist zu setzen: Von den Stationen haben die Rapporte auf Formular Nr. 505 monatlich an das Controlbureau einzugehen, unter Beifügung der Requisitionsschein-Abschnitte 1 und entsprechendem Vermerk auf dem Couvert. Contr.-Bur. 6. Aug. 1878. 1985 A.
- 51 **Briquets oder Presskohlen** zc. zuzusetzen: siehe auch Personenzüge.
- 54 **Courierzüge**, deren Benutzung zc. zuzusetzen: ferner auch den Inhabern von Tagesbillets bei der Hureise, wenn solche im Besitze von Zuschlagsbillets sind. N. R. G. D. 22. Aug. 1878. 4644 C.
T. D. S. 26. Aug. 1878. 7656 II.
- 57 **Fahrvergünstigungen** für Schulen zc. zuzusetzen: und zwar nur durch die Königliche General-Direction, resp. in deren Auftrag durch die betreffende Betriebs-Oberinspektion.
- 59 Zwischen
Freifahrtermächtigungen, außerordentliche zc. und
Freifahrt für den Stellvertreter zc. einzustellen:
Freifahrtgesuche von Beamtenwittwen, deren Kindern und von pensionirten Beamten, siehe „Beamte haben“ zc.
- 63 **Giltigkeit für Tagesbillets** zc. zuzusetzen: siehe auch Courierzüge.
- 64 **Heizung der Personenzüge** zc. zuzusetzen: auch Personenzüge.
- 65 **Instruction über die Presskohlen-(Briquet)-Heizung** zc., desgleichen
- 68 Zwischen
Passagiere von Zwickau nach Gößnitz zc. und

Seite

- Personen-Extrazüge** zc. einzustellen:
Pensionirte Beamte, Wittwen zc., deren Freifahrtsgesuche, siehe Beamte.
- 68 Zwischen
Personen-, Post- und Packmeisterwagen zc. und
Personenwagen, deren Kuppelung zc. einzustellen:
Personenwagen, deren Beheizung, Instruction über Anfang und Ende der Heizperiode, siehe auch Briquets. E. O. J. 13. Juli 1878. 6078 II.
- 70 **Preßkohlen-** oder Briquet-Heizung zc. zuzusetzen: auch Personenwagen.
- 71 Zwischen
Rapport zu notiren zc. und
Reisegepäck zc. einzustellen:
Requisitionscheine, siehe Beförderung von Militärpersonen und Billets für Militairs.
- 73 Zwischen
Tafeln über Zugverspätigungen zc. und
Tagesbillets, deren ausnahmsweise Gültigkeit zc. einzustellen:
Tagesbillets berechtigen nach Lösung eines Zuschlagsbillets zu Benutzung der Eilzüge auch auf der Hinreise, siehe Courierzüge.
- 76 Zwischen
Winter- und Sommerfußdecken zc. und
Zählgeld für Couponkarten zc. einzustellen:
Wittwen von Beamten, deren Kinder, pensionirte Beamte, Freifahrtsgesuche, siehe Beamte.
- 78 **Uchträdrige Wagen** mit beweglichen Achsen zc. zu streichen: „dürfen nur in Güter- oder gemischten Zügen laufen.“ B. O. J. Ch. 25. Aug. 1868. 5359.
- 85 Zwischen
Berliner Zeit zc. und
Betriebsgleise zc. einzustellen:
Besetzung der Militairzüge mit
Bremsern geschieht der Zahl nach wie bei Güterzügen, siehe Militairzüge.
 Zwischen
Bezirkseintheilung zc. und
Bleistifteinträge zc. einzustellen:
Bildliche Darstellungen der Signalzeichen, siehe Signalzeichen.

Seite

- 88 **Dreiaxlige Wagen**, sowie solche über 4,00 Meter Radstand zc. zu streichen: „und der Muldenthalbahn“.
- 93 **Güterzüge** sollen auf sehr geneigten Ebenen zc. zuzusehen:
- 95 **Instruction** über das Sammeln gebräuchter Puzwolle zc., nach den Worten: „unter Angabe der näheren Umstände, anzuzeigen“ ist zuzusehen: Die Wolle soll beim reichlichen Besprengen mit Mineralsalzlösung in dünnen Schichten ausgebreitet werden.
- 99 Zwischen **Meldungen** über schlechte Gleisstellen zc. und **Mittagspausen** zc. einzustellen:
- Militairzüge** werden mit derselben Anzahl Bremser besetzt, wie Güterzüge.
- 99 **Muldenthalbahn** kann Wagen zc. ist zu streichen.
- 100 Zwischen **Wechsfeln** zc. und **Personenbeförderung** mit Güterzügen zc. einzustellen:
- Perrontelegraph**, siehe Signalzeichen.
- 102 **Radstand für Muldenthalbahn** zc. ist zu streichen.
- Radstand für die Sächsischen Staatsbahnlilien** überhaupt betreffend, zuzusehen:
- 105 Zwischen **Signalisierungszettel** an die Zugführer zc. und **Sitz des Zugswagenwärters** zc. einzustellen:
- Signalzeichen** werden, bildlich dargestellt, angeschlagen an den **Stations-Signalen** und zwar an den **Perron- und Local-Sperretelegraphen**, welche direct mit der Hand zu bedienen sind.
- 108 **Vierachlige Wagen** zc. zu streichen: „auch wenn Achsen beweglich, dürfen nur in Güter- oder gemischten Zügen eingestellt werden, siehe daselbst sub I“, zuzusehen: siehe achtradrige Wagen sub I.
- Wagen mit drei Achsen** zc. zu streichen: „Muldenthhalbahn“.
- 110 **Wagen vierachlige** zc. zu streichen: „deren Unzulässigkeit in Personenzügen, siehe vierachlige Wagen sub I, zuzusehen: siehe achtradrige Wagen sub I.

D. G. B. 24. Febr. 1877. VI e.

M. D. S. 30. Juli 1878. 3660 I.

R. G. D. 2. Aug. 1878. 869 E.

B. D. S. Ch. 13. Aug. 1878. 6579.

R. G. D. 12. Febr. 1875. 178 E.

T. D. S. 29. Aug. 1878. 7793 II.

R. R. G. D. 9. Aug. 1878. 831 G.

B. D. S. Ch. 17. Aug. 1878. 6671.

D. R. G. D. 24. Juli 1878. 580 H.

B. D. S. Ch. 9. Aug. 1878. 6454.

- Seite
110 Zwischen
Wolle, Putzwolle zc. und
Zeitmittheilung zc. einzustellen:
Zeichen für Signale an den Perron-
signalmasten, siehe Signalzeichen.
- 112 **Alte**
Anschriften und Beflebezettel zc. zu
streichen: „aber nicht Routenzettel“, da-
gegen zuzusehen: B. B. 15. Aug. 1878. XVII b.
- 113 **Altensburg-Teitzer Eisenbahn** zc.
zuzusehen: sowie „Defecte Theile fremder
Wagen“, „Privatwagen“ sub IV.
- 116 **Aufgefundene Wagenbestand-
theile** zc. zuzusehen: siehe auch „Defecte
Theile fremder Wagen“.
- 119 Zwischen
Beamte oder
Bedienstete der Eisenbahn zc. und
Befestigungsmittel zu Langholz-
sendungen zc. einzustellen:
Bedingungen für die Einstellung von
Privatwagen in den Wagenpark der
Sächsischen Staatsbahnen, siehe Privat-
wagen.
- 119 **Beflebemeldungen** sind genau zc.
zuzusehen: und wegen Frachtberechnung
siehe „Privatwagen“.
- 120 **Bierwagen** sollen nur mit leeren
Fässern zc. zuzusehen: Der Rheinischen
Brauerei-Gesellschaft Altensburg bei Cöln,
der Dortmunder Löwen-Brauerei P.
Overbeck für Cöln-Mindener Bahn. B. B. 8. Aug. 1878. XVI g.
B. B. 30. Aug. 1878. XIX g
- 124 Zwischen
Feuerschäden an Transportmitteln zc.
und
Französische Bahnen zc. zuzusehen:
Frachtberechnung für in den Säch-
sischen Wagenpark aufgenommene Privat-
wagen, siehe Privatwagen sub IV.
- 124 **Französische Ostbahn** zc. zu streichen:
„und Muldenthal“.
- 127 Zwischen
Lauffschienen an Thüren zc. und
**Lehren für herabhängende Roth-
ketten** zc. einzustellen:
Laufunfähige u. zertrümmerte Wagen,
siehe zertrümmerte Wagen.
- 127 **Leonhardt'sche Packwagen** zc.
zuzusehen: ihre Reparatur hat möglichst
in Zwickau zu geschehen, damit Fracht-
kosten vermieden werden, siehe Privat-
wagen. R. G. D. 6. Aug. 1878. 13982 D.
B. D. J. Ch. 22. Aug. 1878. 6819.

Seite

- 128 Zwischen
Meldungen über geringfügige Wagen-
defecte zc. und
Meldung ist nöthig zc. einzustellen:
Meldungen über zertrümmerte Wagen,
siehe zertrümmerte Wagen.
- 128 **Muldenhalbahn** kann Wagen zc.
ist zu streichen.
- 130 **Privatwagen** zc. Anstatt: „siehe
Beklebmeldungen“, ist zu setzen: zahlen
für Transport nach und von den Re-
paratur-Werkstätten nach den Beding-
ungen für deren Einstellung in den
Sächsischen Wagenpark tarifmäßige
Fracht, siehe Altenburg-Zeitzer Eisen-
bahn, Leonhardt'sche Packwagen, Be-
klebmeldungen, Verzeichniß von Privat-
wagen. R. G. D. 20. Nov. 1877.
- 130 **Nadstand**, siehe zc. zu streichen: „Mulden-
thalbahn“.
- 131 **Regietransporte** für Altenburg-
Zeitzer Bahn zc. zuzusehen: und Privat-
wagen.
- 131 **Revisionsbücher** der Uebergangs-
stationen haben Vermerk über fremde
Wagen zc. zuzusehen: auch zertrümmerte
Wagen.
- 131 **Revisionsbücher** der Uebergangs-
stationen, in dieselben sind auch die
Beschädigungen zc. ist zu streichen. M. D. J. 10. April 1877. 2001 I.
- 132 **Rückstellungszettel** oder
Routenzettel der fremden Wagen zc.,
nach den Worten: „nicht beseitigt wer-
den“ ist einzustellen: nach der Rückkehr
der Wagen aber sind alte Uebergangs-
zettel sofort zu entfernen. B. B. 15. Aug. 1878. XVII b.
- 134 Nach dem Sage:
Uebergangsstationen, siehe Revi-
sionsbücher, ist zuzusehen:
Uebergangszettel, siehe Routenzettel.
- 136 **Verzeichniß von Privatwagen** zc.
zuzusehen: B. B. 8. Aug. 1878. XVI g.
- 136 **Wagenbestandtheile** aufgefunden zc.
zuzusehen: und „Defecte Theile fremder
Wagen.“
- 140 **Winde** der Packmeisterwagen zc. wird
hinfällig durch Wegfall der Winde.
Zwischen
Winde der Packmeisterwagen zc. und
Zettel alte zc. einzustellen:
Zertrümmerte und nicht lauffähige
Wagen, welche aufgeladen werden M. D. J. 16. Aug. 1878. 4308 I.

Seite

müssen, gehören nicht zu den Transportwagen, sind daher der Revision durch das Wagenrevisionspersonal auf den Uebergangsstationen nicht unterworfen. Sie sind Frachtgut und Nachweis über deren Beschaffenheit hat der Frachtbrief oder Begleitschein, in welchem die Beschädigungen genau und möglichst speciell zu verzeichnen sind, zu liefern. Die an die Maschinen-Oberinspektion einzusendende Meldung ist genau dem Inhalte des Begleitscheins entsprechend aufzustellen.

146

Zwischen
Bahnhöfe in Magdeburg zc. und
Bahnstückgut zc. einzustellen:

Bahnhöfe in München und deren
Benennung ist für Hauptbahnhof:
„München Centralbahnhof“, Bahnhof
Thalkirchen: „München Südbahnhof“,
Bahnhof Haidhausen: „München Ost-
bahnhof“.

D. G. B. 23. Dec. 1876. XXIV i.
B. B. 15. Aug. 1878. XVII h.

146

Zwischen
Bahnstückgut ist allemal zc. und
Bairische, auf österreichischem Gebiete zc.
einzustellen:

Baiern, die für den Geflügeltransport
dieselbst erlassenen
Bestimmungen betreffend.

B. B. 15. Aug. 1878. XVII a.

146

Bairische, auf österreichischem Gebiete zc.
zuzusehen: sowie Zollgüter nach Oesterreich.

147

Auf der 17. Zeile v. o. nach „sub III“
zuzusetzen: desgleichen Zollgüter nach
Oesterreich.

151

Bezeichnung der Münchner
Bahnhöfe zc. ist zu streichen.

D. G. B. 23. Dec. 1876. XXIV i.

152

Zwischen
Buschthraider Bahn übernimmt
Geldtransporte zc. und
Chemnitz-Görlitzer Sammelwagen zc.
einzustellen:

Certificate, siehe Italien.

155

Couverts der allgemeinen zc. zuzusehen:
sub V und Form der Berichte sub VIII.

158

Declarationen für zollfreie Güter
nach Oesterreich zc. zuzusehen: siehe auch
Zollgüter nach Oesterreich, sowie Zoll-
formalitäten.

160

Zwischen
Directe Frachtbriefe nach zc. und
**Directe Güter-Versandt-
Rapporte** zc. einzustellen:

- Directe Frachtkarten** werden nach den Vorschriften der bezüglichen **Dienstbefehle** nummerirt, und ist insoweit von §. 23 der Geschäftsanweisung 5 abzuweichen.
- 161 Zwischen
Einfuhrbewilligungen für verschiedene Waaren zc. und **Einfuhr, zollfreie** in die Schweiz zc. einzustellen:
Einfuhrsgüter und Durchfuhrsgüter, siehe Zollgüter nach Oesterreich und Zollformalitäten.
- 164 Zwischen
Frachtberechnung erfolgt nach den Sätzen zc. und **Frachtberechnung** für Regietransporte zc. einzustellen:
Frachtberechnung für aufgeladene, zertrümmerte, nicht lauffähige Wagen, siehe zertrümmerte Wagen sub IV.
Frachtberechnung für in den Sächsischen Wagenpark eingestellte Privatwagen, siehe Privatwagen sub IV.
- 167 Zwischen
Frachtetiketten und deren Beschaffenheit zc. und **Frachtkarten** zc. einzustellen:
Frachtfreier Rücktransport ist nicht auf die Seite 28 des Localtarifs genannten Transport-Utensilien zu beschränken, sondern auch auf sonstige vom Versender gestellte Transport-Utensilien, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.
- 169 Zwischen
Gefäße leer zurückgehende zc. und **Gegenstände**, welche lang und schwer sind zc. einzustellen:
Geflügeltransport in Baiern, siehe Baiern.
- 172 Auf der 30. Zeile v. o. nach „sub I“ zuzusetzen: desgleichen Instruction für den Transport der Truppen sub V.
- 173 **Instradierung** von Gütern über die Muldenthalbahn zc. zuzusetzen:
- 173 Nach dem Satze:
Instradierung von Militairsendungen zc. zuzusetzen:
Instruction für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf

B. B. 4. Juli 1878. XIV a.

B. B. 25. Juli 1878. XV a.

B. B. 24. Aug. 1878. XVIII e.

Seite:

Eisenbahnen giebt Erfordernisse über Mannschafts- und Pferde-Wagen an.

175 Auf der 11. Zeile v. o. nach den Worten: „deutlich anzugeben“ ist einzustellen: Für die Provenienzen aus den europäischen Staaten zc. ist während der Unterbrechung des Zollvertragsverhältnisses Italiens mit Frankreich die Behandlung nach den Conventional-tarifen von der Bescheinigung abhängig, daß die betreffenden Waaren Natur- oder Industrie- Erzeugnisse eines in Italien die Rechte der Meistbegünstigung genießenden Landes, oder daß sie daselbst nationalisirt sind. Diese Certificate sollen entweder von dem Italienischen Consul oder von der betreffenden Ortsobrigkeit herrühren, im letzteren Falle aber von dem zuständigen Consul vidimirt sein.

B. B. 24. Aug. 1878. XVIII a.

176 Zwischen

Ladeplatz Delsnitzer zc. und
Ladungs-Utensilien zc. einzustellen:
Ladungs-Utensilien der Versender,
siehe frachtfreier Rücktransport.

177 **Magdeburger** und

Münchener Bahnhöfe zc. zu streichen: „Bezeichnung der Münchener Bahnhöfe“, zuzusetzen: München.

178 **Metallpatronen** mit Zündstift zc. zuzusetzen: Auch in den Niederlanden ist dießfalls der Transport zulässig, nur muß dann, wenn die Patronen eine größere Menge als 25 kg Pulver enthalten, die Erlaubniß des Königlichen Commissars in der Provinz (Ober-Präsident) eingeholt werden.

B. B. 30. Aug. 1878. XIX a.

179 Zwischen

Militairrequisitionscheine zc. und
Militairtransporte mit Requisitionsscheine zc. einzustellen.

Militairtransporte, Beschaffenheit der Mannschafts- und Pferdewagen, siehe Instruction.

179 Zwischen

Militair-Urlaubspässe zc. und
Minimalfracht für Waarensendungen zc. einzustellen:

Militair-Züge und deren Besetzung mit Bremsern, siehe daselbst sub III.

Seite

- 180 **Niederlande** und Durchfuhr zc. zuzusetzen: desgleichen wegen Patronen, siehe Metallpatronen.
- 180 **Nummer** der Registrande zc. zuzusetzen: sub V und Form der Berichte sub VIII.
- 180 Zwischen
Nummer der Registrande zc. und **Oberau** zc. einzustellen:
Nummerirung der directen Frachtkarten, siehe directe Frachtkarten.
- 181 Zwischen
Delsnitzer Ladeplatz zc. und **Oesterreich**, für zollfreie Güter zc. einzustellen:
Oesterreich, Einfuhrsgüter, und Baiern, Durchfuhrsgüter, siehe Zollgüter nach Oesterreich.
- 181 Nach dem Sahe:
Pferdeladebrücken, deren Größe zc. zuzusetzen:
Pferdewagen für Truppen, siehe Instruction.
- 183 Zwischen
Registrandennummer auf Berichten zc. und
Regulativ zc. einzustellen:
Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, siehe Zollformalitäten.
- 184 Zwischen
Rücksendungen von Wien zc. und **Salz** in Wagenladungen zc. einzustellen:
Rücktransport von Utensilien, siehe frachtfreier Rücktransport.
- 186 Zwischen
Steuerabfertigung von Retoursendungen zc. und
Straffrachten für Ueberlastung zc. einzustellen:
Steurgüter, siehe Zollgüter.
- 187 Zwischen
Transporte für die Königliche Hofhaltung zc. und
Transport von Möbelwagen zc. einzustellen:
Transport-Utensilien, siehe frachtfreier Rücktransport.
- 188 Zwischen
Trottoirplatten zc. und
Truppentransporte zc. einzustellen:

Seite

- Truppentransporte**, siehe Instruc-
tion wegen Beschaffenheit der Wagen.
- 188 Nach dem Satze:
Umfartirungen im directen Verkehre
z. zuzusehen:
Umzugseffecten sind sowohl im Local-
wie im directen Verkehre den Gütern
der allgemeinen Wagenladungsclassen
beizuzählen, daher nach Classe A 1 bez.
B zu berechnen. B. B. 8. Aug. 1878. XVI d.
- 189 Zwischen
Urlaubspässe der Soldaten z. und
Utenfilien zu Befestigung z. einzu-
stellen:
Utenfilien, siehe frachtfreier Rücktrans-
port.
- 190 Zwischen
Verladung von Klöthern z. und
Verladung von Zollgütern unter Collo-
verschluß z. einzustellen:
Verladung von Zollgütern nach Dester-
reich und Baiern, siehe Zollgüter nach
Desterreich.
- 191 Zwischen
Vorfrachten z. und
Vorstände z. einzustellen:
Vorschriften für Geflügeltransport in
Baiern, siehe Baiern.
- 193 Zwischen
Zolldeclarationen, siehe Declara-
tionen und
Zollfreie Güter nach Desterreich z.
einzustellen:
Zollformalitäten im sogenannten
Zwischen-Auslandsverkehre sind
durch das im Gesetz- und Verordnungs-
blatt 5 publicirte Regulativ festgesetzt. B. B. 4. Juli 1878. XIV b.
- 193 Zwischen
Zollfreie Güter nach Desterreich z. und
Zollgüter unter Colloverschluß z. ein-
zustellen:
Zollgüter nach Desterreich (Ein-
fuhrsgüter) dürfen nicht mit solchen
nach Baiern (Durchfuhrsgüter) zusammen
in einen Wagen geladen werden, laut
Regulativ, die zollamtliche Behandlung
von Waarensendungen aus dem Inlande
durch das Ausland nach dem Inlande
betreffend, Gesetz- und Verordnungs-
blatt Nr. 5. B. B. 4. Juli 1878. XIV b.
- 197 Zwischen
Anfertigung z. und

Seite

- 197 **Anlehen** auf Remunerationen zc. einzustellen:
- Angestellte auf Versuch** treten der Unterstützungscasse nicht bei, auch wird die Probezeit den definitiven Dienstjahren nicht mit zugerechnet, siehe auch Anrechnung.
- 197 **Anrechnung** der in einer andern Branche zc. zuzusetzen: siehe auch Angestellte auf Versuch.
- 203 Auf der 1. Zeile v. o. nach den Worten: „zu übersenden“ einzustellen: Bei einzelnen Uebernachtungen des Fahrpersonals soll es bei vorstehender Bestimmung bewenden, dagegen bei Commandirung des Hilfspersonals Punct 7 der Verordnung der Königlichen General-Direction vom 27. Novbr. 1873 Nr. 5723 A streng befolgt werden, wonach Diäten, Löhne und Lohnzuschläge für commandirte Expeditions-Hilfs- und andere Arbeiter von denjenigen Stellen, bei denen Solche während des Commandos fungiren, zu verrechnen sind.
- 204 **Bade-Unterstützung** für Marienbad zc. zuzusetzen: und für Bad Elster, siehe Elster-Bad.
- 206 Zwischen 2. und 3. Zeile v. o. einzustellen:
Beamte, welche nicht definitiv angestellt sind, treten nicht zur Unterstützungscasse, siehe Angestellte auf Versuch.
- 211 Der Satz zwischen
Dienstwohnungsentanschädigung zc. und
Dienstzeugnisse zc. lautet nunmehr:
Dienstjahre oder
Dienstzeit in anderen Stellungen und deren Anrechnung bei Stellungswechsel, siehe Anrechnung, auch Angestellte auf Versuch.
- 213 Zwischen
Einweisung und Verpflichtung zc. und
Entlassene Arbeiter zc. einzustellen:
Elster-Bad, über die daselbst gewährt werdenden Beneficien giebt die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1878 nähere Auskunft. Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen sind spätestens bis zum 1. April jeden Jahres bei dem genannten
- R. G. D. 7. Aug. 1878. 4675 A.
B. D. J. Ch. 14. Aug. 1878. 6648.
- Hpt. Buchh. 12. Juli 1878. 14948.
T. D. J. 16. Juli 1878. 6165 II.
Nachtrag. 27. Juli 1878.
- B. D. J. Ch. 22. Aug. 1878. 6821.

- Seite
 Königlichen Ministerium, resp. bei dem
 Bade-Commissar zu Bad Elster anzu-
 bringen.
- 216 Auf 7. Zeile v. o. zuzusetzen: siehe
 auch Elster-Bad.
- 218 Der Satz
Hand- und Wischtücher zc. ist B. D. J. Gb. 14. Juli 1878. 5689.
 umzuändern in: 5 Pf. für ein Hand-
 tuch und 3 Pf. für ein Wischtuch.
- 223 Zwischen
Pensionen, Auszahlung derselben zc.
 und
Personalacten zc. einzustellen:
Pensionsberechtigung, siehe Ange-
 stellte auf Versuch, Anrechnung.
- 223 **Personalien-Rapporte** sollen die
 Tage zc. zuzusetzen: An die Betriebs- B. D. J. Gb. 8. Juli 1878. 5586.
 Oberinspektion ist Personalien-Rapport
 in duplo einzureichen.
- 224 Zwischen
Prämien für Oelen der Bauzüge
 zc. und
Protocolle über Einweisungen zc. ein-
 zustellen:
Probeweise Angestellte treten nicht
 zur Unterstützungscasse, siehe Angestellte
 auf Versuch.
- 227 **Unterstützung**, siehe Friedrich-Wil-
 helm-Stiftung, zuzusetzen: Elster-Bad.
- 227 Zwischen
Unterstützungscassen-Verein zc.
 und
Urlaubs- und Erkrankungsfälle zc. ein-
 zustellen:
Unterstützungscasse, siehe Angestellte
 auf Versuch.
- 229 Zwischen
Verstorbene Beamte zc. und
Vertheilung der Sammelkohlen zc.
 einzustellen:
Versuchsweise Angestellte, siehe
 Angestellte auf Versuch.
- 234 Auf Zeile 10 v. o. einzuschalten nach
 dem Worte „Monatschlusse“: „in duplo“,
 nach dem Worte „einzureichen“: „Das B. G. B. 15. Aug. 1878. 5.
 eine Exemplar des Bestellzettels wird
 nach Lieferung und Uebnahmebe-
 scheinigung der Materialien den Be-
 stellern behufs Journalführung und
 Prüfung der Aufwandsberechnungen
 zurückgegeben.“

Seite

- 235 Auf Zeile 12 v. o. nach den Worten:
„Diese Geräthe“ einzuschalten: sowie
Schneepflüge, Schneekrücken, Schnee-
schaufeln, Stoßeisen zc.
- 237 Zwischen
Anschaffung dieses Kleidungsstückes
zc. und
Bahnmeister zc. einzustellen:
Aufläder und Verabreichung von
Schurzfellern, siehe Gepäckschaffner.
- 237 Zwischen
Bauzüge und Geräthschaften zc. und
Bekleidungs-Inventarstücke zc.
einzustellen:
Beamte beziehen keine Natural-
Bekleidung, siehe auch Dienstmützen.
- 237 Zwischen
Beleuchtungsgegenstände zc. und
Bestellungen zc. einzustellen:
Besen, siehe Piaffava-Besen.
- 240 Zwischen
Dienstlocale sollen mit Inventarver-
zeichnissen zc. und
Dienstmützen sollen von Unbefugten
zc. einzustellen:
Dienstmützen rothe werden an Sta-
tionsvorstände und deren Stellvertreter
nicht unentgeltlich verabreicht, wie Na-
turalbekleidung überhaupt an Beamte
nicht ausgegeben wird. Bei vorüber-
gehenden Stellvertretungsaufträgen kann
ausnahmsweise vom Tragen der rothen
Dienstmütze Seiten des betreffenden
Beamten abgesehen werden, jedoch wird
in jedem einzelnen Falle vom Betriebs-
Oberinspector hierüber Beschluß gefaßt.
Die im äußeren Dienste verwendeten
Diätisten können von Anschaffung rother
Mützen dispensirt werden.
- 242 **Gepäckschaffnern** ist das Tragen zc.
zuzusetzen: Jedoch kann die Königliche
General-Direction nach ihrem Ermessen
an Gepäckschaffner und ausnahmsweise
auch an Kofferträger und Aufläder,
dafern ein dringendes Bedürfniß vor-
liegt, Schurzleder als Inventar aus-
geben. Jeder bezügliche Antrag ist
der Königlichen General-Direction in
motivirter Weise vorzutragen.
- 245 Zwischen
Inventar-Reparaturen zc. und

R. G. D. 17. Juni 1875. 5052 B.

B. D. I. Ch. 14. Sept. 1873. 6431.

R. G. D. 17. Juni 1875. 5052 B.

R. F. M. 22. Juli 1878. 2994.

R. G. D. 30. Juli 1878. 5179 A.

B. D. I. Ch. 3. Aug. 1878. 6172.

Seite

- Inventar und Dienstvorschriften** zc. einzustellen:
- Inventar-Schurzelle**, siehe Gepäckschaffner.
- 245 Zwischen
Knallsignale zc. und
Kohlenabfälle zc. einzustellen:
Kofferträger und Verabreichung von Schurzellen, siehe Gepäckschaffner.
- 247 **Naturalbekleidung** für verpflichtete Arbeiter zc. zuzusetzen: auch Beamte und Dienstmützen sub VII.
- 248 Zwischen
Pfahl- und Perron-Laternen zc. und
Plomben, alte zc. einzustellen:
Piassava-Besen sind zum Kehren der freien, rauheren Bodenflächen, wie Straßen, Höfe zc. zu verwenden, Ruthenbesen für feinere Bodenflächen, wie Stubenböden zc.
- 249 Zwischen
Revisionen zc. und
Rückgabe und Abschätzung zc. einzustellen:
Rothe Dienstmützen, siehe Dienstmützen.
- 249 Zwischen
Rückgabe und Abschätzung zc. und
Sächsische Packwagenschlüssel einzustellen:
Ruthenbesen, siehe Piassava-Besen.
- 250 **Schurzelle** zc. nach dem Worte „Gepäckschaffner“ einzuschalten: Kofferträger und Aufläder.
- 250 Zwischen
Sprizen zc. und
Streifen und Pappen zc. einzustellen:
Stations-Vorstände und deren Stellvertreter, Anschaffung und Tragen rother Dienstmützen, siehe Dienstmützen.
- 253 **Abgangszeit** soll bei der Insinuation zc. zuzusetzen: R. G. D. 27. Juni 1878. 3742 A.
- 253 Zwischen
Abgekürzte Adressen für ankommende zc. und
Abgekürzte Bezeichnungen zc. einzustellen:
Abgekürzte Adressen für Dienstdepeschen mit Stationen der Nieder- R. G. D. 13. Aug. 1878. 671 H.

- schlesisch-Märkischen Eisenbahn sind zusammengestellt.
- 257 Zwischen
Anwesenheit vorgesetzter Beamten zc. und
Anzeigen über Beerdigung zc. einzustellen:
Anzeigen zc. siehe Form der Berichte.
- 262 **Beifügung der Registrandennummer** zc. zuzusetzen: und Form der Berichte sub VIII.
- 263 Zwischen
Berliner Zeit zc. und
Betriebs-Oberingenieur zc. einzustellen:
Beschädigungen an Stationsgebäuden B. D. S. Ch. 23. Juli 1878. 5947.
durch Postkarren sind anzuzeigen.
Besen, siehe Piassava-Besen sub VII.
- 263 Zwischen
Benutzung der Dienstcoupees zc. und
Berliner Zeit zc. einzustellen:
Berichte, siehe Form der Berichte.
- 267 Zwischen
Dienstdepeschen, deren Aufbewahrung zc. und
Dienstdepeschen sind nicht zulässig zc. einzustellen:
Dienstdepeschen mit Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahn, siehe abgekürzte Adressen.
- 268 Zwischen
Einölen der Stationsuhren zc. und
Einreichung von Verzeichnissen zc. einzustellen:
Einreichung von Berichten und **Erfordernisse** dabei, siehe Form der Berichte.
- 270 Zwischen
Feuerschäden an Transportmitteln zc. und
Freie Depeschenbeförderung zc. einzustellen:
Form der Berichte zc. Die Nummer der Registrande gehört in die unterste linke Ecke der ersten Seite und ist in Antwortschreiben mit anzuziehen. Ist auch auf die Couverts mit zu setzen. Nähere Bestimmungen: R. F. M. 9. Dec. 1876. 3527.
R. G. D. 27. Juni 1878. 3742 A.

Seite

- Frist zur Einreichung** erforderter Anzeichen ist 8 Tage. Sind aufhältliche Erörterungen erforderlich, welche binnen dieser Frist — Ein- und Abgangstag des Erlasses mitgerechnet — nicht zu erledigen sind, so ist die Sache dennoch zurückzusenden, und sodann besonderer Bericht zu erstatten.
- 270 Zwischen
Gaszins über dessen Bezahlung zc. und
Gebäude-Reparaturen zc. einzustellen:
Gebäude-Beschädigungen durch Postkarren, siehe Beschädigungen.
- 277 Zwischen
Nebengebühren beim Depeschverkehr zc. und
Nießbrauch zc. einzustellen:
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, abgekürzte Adressen im Dienstdepeschen-Verkehre, siehe abgekürzte Adressen.
- 278 Zwischen
Pfingst- und Weihnachtsbäume zc. und
Pissoirs zc. einzustellen:
Piassava-Besen, siehe daselbst sub VII.
- 279 Zwischen
Postexpedienten zc. und
Postsendungen zc. einzustellen:
Postkarren, siehe Beschädigungen an Stationsgebäuden.
- 281 Zwischen
Revisionen der Sebekrahnketten zc. und
Schaffnerstühle zc. einzustellen:
Ruthenbesen, siehe Piassavabesen sub VII.
- 281 Zwischen
Stations-Angaben auf den Telegrammen zc. und
Stations-Uhren zc. einzustellen:
Stations-Gebäude und deren Beschädigung durch Postkarren, siehe Beschädigungen.
- 285 Zwischen
Verwiegen zc. und

Verzeichnisse über ertheilte Erlaubniß-
scheine 2c. einzustellen:

Verzeichniß abgekürzter Adressen für
Dienstdepeschen, siehe abgekürzte Adressen.

287

Zwischen

Zugsverspätigungstafeln 2c. und
Zuschlag 2c. einzustellen:

Zusammenstellung abgekürzter
Adressen für Dienstdepeschen mit Sta-
tionen der Niederschlesisch-Märkischen
Eisenbahn, siehe abgekürzte Adressen.



M